



Elmshorn

Stadt Elmshorn
Der Bürgermeister
Amt für Bürgerbelange

Hinweise
zum Antrag auf einen Zuschuss zu den Kosten
der Schulkindbetreuung
in den Elmshorner Grundschulen (Stand 2019)

Voraussetzungen der Zuschussgewährung

Die Stadt Elmshorn fördert nachrangig zu den Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe des Kreises Pinneberg und nachrangig zu den Leistungsansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II), die Betreuung von Kindern mit **Hauptwohnsitz in Elmshorn** während des Besuchs der Jahrgangsstufen 1 bis 4 einer Grundschule in Trägerschaft der Stadt Elmshorn.

Folgendes ist beim Ausfüllen des Antrages zu berücksichtigen:

Einkommen

Zum Einkommen gehören alle Einkünfte der Haushaltsangehörigen (ausgenommen nicht leiblicher Eltern- teil) in Geld oder Geldeswert (z. B. Arbeitseinkommen einschließlich Sachbezüge und Sonderzuwendungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie Prämien und Provisionen, Einkommen aus Nebenbeschäftigungen (auch unter 450,00 EUR)), Arbeitslosengeld I und II (ALG I, ALG II), Hilfe zum Lebensunterhalt, Unter- haltsleistungen, Kindergeld, Elterngeld (ggf. anteilige Anrechnung), BAföG (anteilige Anrechnung), ggf. Kinderbetreuungskosten von Dritten, Wohngeld, Einkommensteuererstattungen. Kinderzuschlag und die Eigenheimzulage werden nicht als Einkommen angerechnet.

Die Verdienstbescheinigung(en) und Bescheinigungen über Verdienstausschlägen (z. B. Krank- heit, Arbeitslosigkeit) der letzten zwölf Monate sind beizufügen. Im Ausnahmefall, nur wenn diese nicht oder nicht ausreichend vorgelegt werden können, ist zusätzlich der Vordruck „Verdienstbescheinigung“ (erhältlich bei der berechnenden Stelle – Stadt Elmshorn) einzureichen. Bei Selbständigen sind die Einkommensteuerbescheide der letzten drei Jahre sowie eine aktuelle Gewinnermittlung (Gewinn- und Verlustrechnung oder eine Einnahme-Überschussrechnung) beizufügen. Die Anforderung weiterer Un- terlagen zur Prüfung des Einkommens bleibt vorbehalten.

Änderungen in der Einkommenssituation sind umgehend mitzuteilen. Verspätet gemeldete Ein- kommenserhöhungen bewirken eine Nachforderung und rückwirkende Neufestsetzung des Zuschus- ses, da ein Zuschuss zu Unrecht erfolgt ist und die Berechnungsgrundlagen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Einkommensminderungen können erst ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe berücksichtigt werden.

Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II (ALG II) nach dem Sozialgesetzbuch II, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII, Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewer- berleistungsgesetzes, Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes und Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz müssen keine Nachweise über Einkommen, Miete usw. vorlegen. müssen keine Nachweise über Einkommen, Miete usw. vorlegen. Es ist ausreichend, wenn Sie den neuesten Leis- tungsbescheid, den Betreuungsvertrag und den Antragsbogen ausgefüllt und unterschrieben einreichen.

Absetzungen von Einkommen / Belastungen

Fahrtkosten

Werden für die Fahrten zur Arbeitsstelle öffentliche Verkehrsmittel benutzt, sind die Fahrkarten dem Antrag beizufügen. Bei Benutzung des eigenen Pkws ist die direkte, einfache Entfernung zwischen Ihrem Wohnort und der Arbeitsstelle in Kilometern anzugeben. Es wird ein Betrag von max. 5,20 € für jeden Kilometer der einfachen Entfernung anerkannt. Mit dieser Pauschale sind die Kosten für Kfz-Haft- pflichtversicherung und Steuern bereits abgegolten. Ist die Arbeitsstelle dem Wohnsitz gleich oder liegt weniger als zwei Kilometer entfernt, sind keine Fahrtkosten anzuerkennen. Die Anzahl der Arbeitstage pro Woche ist anzugeben.

Unterhaltszahlungen an Unterhaltsberechtigte

Eine Absetzung als besondere Belastung ist möglich, soweit diese durch Gerichtsurteile, behördlichen Festsetzungen oder Ähnlichem nachgewiesen wird.

Weitere mögliche absetzbare Belastungen

Gewerkschaftsbeitrag, Einkommensteuernachzahlungen, staatlich geförderte Altersvorsorge (Riester- rente), gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen, freiwillige Beiträge von Nichtversicherungspflichtigen zu Kranken- / Pflege- und Rentenversicherung.

Auch freiwillige Versicherungen (z.B. Lebens- und Ausbildungsversicherungen, private Haftpflicht- und Hausratversicherung) werden anerkannt, jedoch insgesamt max. bis zur Obergrenze von 3% des Nettoeinkommens. In Ausnahmefällen und nach Prüfung können ggf. weitere besondere Belastungen berücksichtigt werden. Als Arbeitsmittel wird eine Pauschale von monatlich 5,20 € anerkannt.

Bedarf/ Berechnung der Einkommensgrenze

Unterkunftskosten

Als Unterkunftskosten kann die monatliche Miete inkl. Nebenkosten ohne Heizung und Strom sowie die monatlichen Heizkosten - ohne Warmwasserkosten - jeweils maximal bis zu einer in den Richtlinien des Kreises Pinneberg zur Ermäßigung des Kostenbeitrages für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung festgelegten Höhe anerkannt werden. Können diese nicht oder nicht ausreichend nachgewiesen werden, ist zusätzlich der Vordruck „Vermieterbescheinigung“ (erhältlich bei der berechnenden Stelle) einzureichen.

Bei Wohneigentum (eigenes Haus oder Wohnung) kann als Unterkunftskosten nur die monatliche Zinsbelastung anerkannt werden. Die Tilgung ist vermögensbildend und daher nicht anerkennungsfähig.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

Nachweise über die Höhe der monatlichen Zinsen (ohne Tilgung), der monatlichen Heizkosten (ohne Warmwasserkosten), der Grundsteuer, der Wohngebäudeversicherung, der Müllabfuhrgebühren, der Abwasser- / Wasserkosten, der Schornsteinfegergebühren, weitere pflichtige Abgaben und Gebühren (z. B. Straßenreinigungsgebühren, Niederschlagswasserpauschalen, Vorflutergebühren).

Zur Berechnung des Zuschusses

Der errechnete Gesamtbedarf wird dem anrechenbaren monatlichen Familieneinkommen gegenübergestellt. Übersteigt das Familieneinkommen den Gesamtbedarf um mehr als 20%, kann kein Zuschuss gewährt werden. Abweichend von den Richtlinien des Kreises zur Ermäßigung des Kostenbeitrages für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung wird der Einkommensüberhang voll berücksichtigt.

Eine Ermäßigung ist frühestens ab Ersten des Monats, in dem der Antrag bei der vorgenannten Stelle eingeht, möglich. Fehlende Unterlagen sind umgehend nachzureichen, eine unterlassene Mitwirkung führt zu einer Ablehnung des Zuschusses. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt an den Träger des Betreuungsangebotes.

Wo ist der Antrag abzugeben?

Der Antrag ist bei der nebenstehenden Stelle, die die Berechnung vornehmen wird, mit allen Unterlagen einzureichen bzw. abzugeben.

Stadt Elmshorn

Der Bürgermeister

Amt für Kinder, Jugend, Schule und Sport

VHS-Gebäude, 2. OG

Bismarckstr. 13, 25335 Elmshorn